



Milchindustrie-Verband e.V. | Jägerstraße 51 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Natur-
schutz, nukleare Sicherheit und Verbrau-
cherschutz (BMUV)
Köthener Straße 4
10963 Berlin
per E-Mail [REDACTED]

Milchindustrie-Verband e.V.
Jägerstraße 51
10117 Berlin
Telefon: +49 30 4030445-0
Telefax: +49 30 4030445-55
E-Mail: info@milchindustrie.de

MIV-Büro in Brüssel
4, rue de l'Industrie
B-1000 Brüssel
Telefon: +32 2 51261-35/-36
E-Mail: bruessel@milchindustrie.de

Registrierter Interessenvertreter
nach § 3 Lobbyregistergesetz
Registernummer: R000765

<https://milchindustrie.de>

Berlin, 27. April 2023

Stellungnahme des Milchindustrie-Verbandes e.V. zum Entwurf einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung des Referentenentwurfs des BMUVs zu einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NAGEMI-VwV) und für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Grundsätzlich begrüßt der Milchindustrie-Verband e.V. (MIV) die Vereinheitlichung von Umweltauflagen innerhalb der Europäischen Union. Nachstehend übersenden wir Ihnen unsere Kommentare zu den geplanten Änderungen.

1.) Gesamtstaub (Seite 7 des Entwurfes)

Die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Trocknung dürfen zukünftig die Massenkonzentration 10 mg/Nm^3 nicht überschreiten (Reduktion um 50 % zum aktuellen Stand).

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der EU-Kommission vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (FDM BREF) lässt eine Ausnahme für Trocknung von entmineralisiertem Molkepulver, Casein und Laktose zu ($<20 \text{ mg/Nm}^3$). Durch die im Entwurf gewählte Formulierung „für die Trocknung von entmineralisiertem Molkepulver, Casein und Laktose gelten die Anforderungen der Nummer 5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft“ kann von der Ausnahme in der Praxis kein Gebrauch gemacht werden.

Der Punkt „Gesamtstaub“ im Entwurf muss daher entsprechend geändert werden:

Die staubförmigen Emissionen im Abgas aus der Trocknung dürfen die Massenkonzentration 10 mg/m^3 nicht überschreiten. Für die Trocknung von Molkepulver, Casein und Laktose gilt die aus dem Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 der EU-Kommission vom 12. November 2019 resultierende Ausnahme von $<20 \text{ mg/Nm}^3$.

Auf Nachfrage übersenden wir Ihnen gerne beispielhaft einige Messberichte, die verdeutlichen, dass die Staubemissionen bei der Trocknung von Casein 10 mg/Nm^3 wesentlich überschreiten (siehe auch Punkt Bestandsanlagen). Wir stellen gerne den Kontakt zu den entsprechenden milchverarbeitenden Unternehmen her.

2.) Messung und Überwachung (Seite 7 des Entwurfes)

Laut den Anforderungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2031 (FDM BREF) soll die Messung der Staubemissionen in Molkereien zukünftig **jährlich** (aktuell alle drei Jahre) erfolgen. Abgesehen von den Kosten bedeutet es, dass bei mehreren Emissionsquellen (üblicher Fall in den Molkereien) jährlich ein zeitlicher Messaufwand von bis zu einer Woche notwendig ist.

Unter Punkt 5.4.7.32 auf Seite 7 des Entwurfes soll zukünftig eine „wiederkehrende Messungen für Gesamtstaub mindestens einmal jährlich gefordert werden“. Hier muss das Wort „mindestens“ dringend gestrichen werden, um eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben zu gewährleisten.

Der MIV setzte sich in der Vergangenheit dafür ein, dass bei einer kontinuierlichen Überwachung mit einer kalibrierungsfähigen Messeinrichtung die jährlich wiederkehrende Überprüfung durch eine extern zugelassene Messstelle entfallen kann. Es ist positiv zu bewerten, dass der Vorschlag in der Begründung zum Entwurf auf Seite 28 aufgegriffen wird. Aus unserer Sicht soll die entsprechende Textpassage aus der Begründung in den Text der Verwaltungsvorschrift unter Punkt „Messung und Überwachung“ auf Seite 7 verschoben werden, um Klarheit für die Kontrollbehörden zu schaffen.

3.) Bestehende Anlagen / Sanierungsfristen (Seite 20 des Entwurfes)

Je nach Größe handelt es sich bei den Milchtrocknern um Investitionen in mehrstelliger Millionenhöhe. Die Laufzeit der Anlagen beträgt üblicherweise bis zu 50 Jahre. In die Bestandsanlagen wird regelmäßig investiert. Sie sind daher umwelt- und explosionstechnisch auf dem aktuellen Stand der Technik.

Viele betroffene Anlagen der Milchwirtschaft wurden zurückliegend von Fliehkraftabscheidung auf filternde Abscheider umgerüstet, um den Anforderungen der TA Luft --> 50 mg --> 20 mg gerecht zu werden. Im Gegensatz zum Neubau von filternden Abscheidern mussten hierbei die baulichen und prozesstechnischen Begebenheiten der Bestandsanlage berücksichtigt werden. Relevante Filterparameter wie z. B. die Apparate- und Filtermedium-Geometrie, Filterfläche- und -belastung etc. konnten bei den nachgerüsteten Filteranlagen nicht immer auf ein Optimum angepasst werden, wie dies bei der Neuinstallation einer Filteranlage möglich gewesen wäre.

Die Filteranlagen wurden entsprechend dem geltenden Recht mit einem Grenzwert von $<20 \text{ mg/Nm}^3$ dimensioniert. Die Abluftfilter wurden hierfür von den Anlagenbauern für einen definierten Volumenstrom bestimmt – daraus ergibt sich eine entsprechende Filterfläche. Diese Abluftfilteranlagen wurden in die Trocknungsanlagen integriert, d. h. in einem Raumkonzept entsprechend berücksichtigt. Ein größerer Abluftfilter für die neuen Grenzwerte ist jedoch mit einer größeren Filterfläche verbunden, dieser größere Platz ist jedoch meistens nicht vorhanden. Ein kompletter Neubau nur für die Abluftfilteranlage stellt sicherlich an vielen Standorten dann die Grundsatzfrage, ob eine Investition in diesem Bereich überhaupt noch sinnvoll ist.

Eine weitere Anpassung von Bestandsanlagen wäre voraussichtlich in vielen Fällen nicht möglich und in Anbetracht der emittierten Staubmengen und ihrer Beschaffenheit mit nicht vertretbaren finanziellen Aufwendungen für die Unternehmen verbunden.

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2031 (FDM BREF) sollte innerhalb von zwei Jahren nach der Veröffentlichung in das deutsche Recht umgesetzt werden. Diese Umsetzung ist jedoch nicht fristgemäß erfolgt. Daraus ergibt sich, dass die betroffenen Anlagen die Anforderungen (inkl. Verschärfungen) von NAGEMI-VwV kurzfristig und bereits bis 4. Dezember 2023 einzuhalten haben. **Der MIV fordert einen entsprechenden Schutz der Bestandsanlagen von mindestens zwei Jahren ab der Veröffentlichung des NAGEMI-VwV, da eine sehr kurze Umsetzungsfrist einige Betriebe existenziell gefährden würde.**

4.) Bauliche und betriebliche Anforderungen (Punkt 5.4.7.32, Seite 6 und 7 des Entwurfes)

In dem vorliegenden Entwurf wurde eine Reihe von „Best Verfügbaren Techniken“ (BVTs) zur Verringerung der Abfallmenge und zum Thema Energieeffizienz aus dem ursprünglichen FDM BREF übernommen. Diese Techniken, die z. B. die Homogenisierung und Pasteurisierung der Milch oder die Vorkühlung von Eiswasser und den Betrieb der Zentrifugen betreffen, haben auf die Reinhaltung der Luft sowie den Betrieb von Sprühtrocknungsanlagen keinerlei Einfluss – sie verwirren an dieser Stelle nur den Leser bzw. Anwender. Um Irritationen vorzubeugen, muss dieser Punkt der Verwaltungsvorschrift ersatzlos gestrichen werden.

5.) Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand der Wirtschaft wird in dem Entwurf auf etwa 1,2 Millionen Euro beziffert. Angesicht einiger geplanten Verschärfungen muss davon ausgegangen werden, dass diese Summe deutlich überschritten wird und in der aktuellen Situation wirtschaftlich keineswegs zumutbar ist.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

████████████████████
Referent

████████████████████
Rechtsanwältin